

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1938	Nr. 68
Tag	Inhalt	Seite
1. 5. 38	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938	431
1. 5. 38	Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938	431

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938.

Vom 1. Mai 1938.

Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und meines Dankes für Verdienste um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich stifte ich die

Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Berlin, den 1. Mai 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Griß

Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938.

Vom 1. Mai 1938.

Artikel 1

Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 wird an Personen verliehen, die sich um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 2

(1) Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 ist bronzefarbt und zeigt auf der Vorderseite den Kopf des Führers mit der Umschrift

„Ein Volk, ein Reich, ein Führer“;

auf der Rückseite befindet sich das Hoheitszeichen des Reichs mit dem Datum vom 13. März 1938.

(2) Die Medaille wird am dunkelrot-schwarz gestreiften Bande auf der linken Brustseite getragen.

Artikel 3

Die Vorschläge auf Verleihung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 werden vom Reichsminister des Innern, für Anhörige der Wehrmacht vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aufgestellt und mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

Artikel 4

Dem Belieben wird ein Besitzzeugnis durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei ausgestellt.

Artikel 5

Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 bleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen als Andenken.

Artikel 6

Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

Berlin, den 1. Mai 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Trick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.